

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulschwimmbhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) i. d. F. vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der landkreiseigenen Schwimmbhallen und ihrer Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 5 Nr. 1 entsteht mit dem Durchschreiten des Drehkreuzes bzw. dem Passieren des Kassenschalters jeweils im Eingangsbereich der Schwimmbhalle.
2. Die Gebührenschuld nach § 5 Nrn. 2.II., 3, 4 und 5 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs durch Rechnungsstellung gegenüber dem Gebührenschuldner.
3. Sämtliche Gebühren sind mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die jeweiligen Benutzer der Schwimmbhallen.

§ 4 Gebührenentrichtung

1. Die Gebühren nach § 5 Nr. 1 sind durch Lösung einer Eintrittskarte (Einzel- bzw. Zehnerkarte) an der Schwimmbhallenkasse bzw. durch Bezahlung am Kassenautomaten zu entrichten.
2. Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen der Schwimmbhallen zur Überprüfung der Badezeit (sogenannte Kontrolluhrzeit) auf Verlangen dem Kassenpersonal bzw. dem Schwimmeister vorzuzeigen.
3. Für vollständig oder teilweise nicht ausgenützte Eintrittskarten wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Bei Verlust von Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
4. Wird jemand aus den Schwimmbhallen verwiesen, wird die Benutzung der Schwimmbhallen oder Teile davon eingeschränkt oder werden die Schwimmbhallen im laufenden Betrieb vorzeitig geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
5. Die Gebühren nach § 5 Nrn. 2.II werden gesondert auf Grundlage der gemeldeten bzw. im Kassensystem registrierten Eintrittszahlen erhoben.

6. Die Gebühren nach § 5 Nr. 3 werden gesondert auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungszeiten erhoben.
7. Die Gebühren nach § 5 Nrn. 4 und 5 werden je nach Anfall erhoben.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. allgemeine Öffnungszeiten

I. Einzelkarten:

I.1 **Kinder** **2,00 €**
von 3 bis 16 Jahren

I.2 **Erwachsene** **3,00 €**

II. Zehnerkarten:

II.1 **Kinder** **16,00 €**
von 3 bis 16 Jahren

II.2 **Erwachsene** **24,00 €**

II.3 **Ermäßigte** **20,00 €**

II.3.1 Schwerbehinderte ab GdB (Grad der Behinderung) 50

II.3.2 erforderliche Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn die Notwendigkeit durch Ausweis nachgewiesen ist (Merkzeichen B)
Die Begleitperson muss die Schwimmhalle in Begleitung des Schwerbehinderten betreten und verlassen.

II.3.3 Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende

II.3.4 Inhaber einer Ehrenamtskarte

Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis gültig. Der Berechtigungsausweis ist auf Aufforderung des Personals vorzuzeigen. Kommt der Benutzer der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.

2. Schulen

- I. Geschlossene Schulklassen mit Lehrkräften sämtlicher Schulen mit Schulstandort im Landkreis Kelheim haben während der Unterrichtszeiten keine Eintrittsgebühren zu entrichten.
- II. Für geschlossene Schulklassen mit Lehrkräften von Schulen mit Schulstandort außerhalb des Landkreises Kelheim fällt je Schüler ein Betrag von **1,50 €** an.

In der Schwimmhalle Mainburg ist die Schülerzahl zu dokumentieren und dem Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung am Saisonende schriftlich mitzuteilen.

In den Schwimmhallen Abensberg und Riedenburg werden die Einlasszahlen im Kassensystem registriert.

3. Vereine, Verbände, Organisationen

Geschlossene Übungs-/Trainingsstunden durch Vereine, Verbände, Organisationen

je angefangene halbe Stunde Wasserzeit **2,50 €**
(ohne Zeit für Körperreinigung und das Umkleiden)

4. Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Für gewerbliche und sonstige Nutzungen, z. B. Kurse von Vereinen, schwimmsportliche Veranstaltungen wird das Benutzungsrecht und die Benutzungsgebühr für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs, der Dauer und des Zweckes der Veranstaltung vom Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung gesondert festgesetzt.

5. Sonstige Gebühren

Reinigungsgebühr bei schuldhaften Verunreinigungen

Die dem Landkreis Kelheim durch eine schuldhafte Verunreinigung tatsächlich entstandenen Kosten für die Reinigung werden in Rechnung gestellt.



§ 6 Unerlaubter Zutritt

1. Bei unerlaubtem Zutritt zu den Schwimmhallen erhebt der Landkreis Kelheim ein erhöhtes Badeentgelt von 35,00 €. Ein unerlaubter Zutritt liegt insbesondere dann vor, wenn der Benutzer
 - a) ohne gültige Eintrittskarte die Schwimmhalle benutzt oder
 - b) eine vergünstigte Benutzungsgebühr in Anspruch nimmt, zu der er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich der Landkreis Kelheim die strafrechtliche Verfolgung vor.

2. Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Benutzer innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte war bzw. berechtigt war, eine vergünstigte Benutzungsgebühr in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Ausnahmen

Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Gebührensätzen zulassen. Die Entscheidung trifft der Landrat.

§ 8 Umsatzsteuer - Vorbehalt

Bei etwaiger zukünftiger Umsatzsteuerpflicht für inländische juristische Personen (= Landkreis Kelheim) behält sich der Landkreis Kelheim vor, diese Steuerpflicht vollständig auf die Benutzer der Schwimmhallen umzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schwimmhallen des Landkreises Kelheim vom 1. April 2000 zuletzt geändert mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.07.2014 außer Kraft.

Kelheim, 03. Aug. 2017

Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

